

# Satzung

## Kunstverein Bobingen e.V.

von der Mitgliederversammlung  
am 15. März 2005  
beschlossene Fassung

Eintragung im  
Vereinsregister Augsburg,  
Zweigstelle Schwabmünchen,  
unter Nr. 234

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kunstverein Bobingen e.V.“
- (2) Er ist in das Vereinsregister einzutragen und hat seinen Sitz in Bobingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Ziel, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ziel des Vereins ist es, alle Bereiche bildender Künstler in Bobingen zu fördern und zu pflegen. Er tritt für ein eigenständiges Kulturleben, wie es gerade für eine Kleinstadt im Einflussbereich einer Großstadt unerlässlich ist, ein. Der Verein fördert das künstlerische Leben in Bobingen durch Ausstellungen, begleitende Kulturprogramme, Vorträge, Künstlerstammtische etc., um Interesse und Verständnis aller Bürger für Kunst zu wecken und fördern. Der Verein Kunstverein Bobingen e.V. tritt für eine künstlerische und berufliche Förderung seiner Mitglieder ein. Er kann einen Zweckbetrieb, z.B. eine vereinseigene Galerie, zur Durchsetzung seiner Ziele führen.
- (3) Aufgaben des Vereins sind:
  - Förderung der Kunst und der Künstler in der Öffentlichkeit;
  - Förderung von bildenden Künstlern in Bobingen;
  - Vertretung von Interessen aller bildender Künstler bei Behörden und gegenüber der Öffentlichkeit;
  - Organisation von Ausstellungen;
  - Organisation künstlerischer, kreativer Weiterbildung für die Bobinger Bürger, insbesondere für seine Mitglieder;
  - Zusammenarbeit mit natürlichen und juristischen Personen, Vereinen und Verbänden, wenn diese dem Vereinszwecken entsprechen;
  - Pflege der Beziehungen zu anderen Künstlerverbänden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied kann dem Verein jeder bildende Künstler beitreten, der sich mit den Sparten der bildenden Kunst beruflich, nebenberuflich oder im Amateurbereich beschäftigt (insbesondere Maler, Grafiker, Bildhauer, Designer, Fotografen, Kunsthandwerker). Mitglieder des Vereins können ferner natürliche und juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften sowie handelsrechtliche Personengesellschaften und andere juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und ähnliche Vereinigungen sein, soweit ihre Mitgliedschaft für den Verein förderlich erscheint.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er

kann die Bewerber ersuchen, eigene Arbeiten zur Begutachtung vorzulegen. Er gibt seine Entscheidung ohne Angabe von Gründen bekannt.

- (3) Die Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, Antrags- und Stimmrecht. Anträge der Mitglieder müssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Sie müssen der Vorstandschaft mindestens 14 Tage vor Einberufung der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. durch Tod;
  2. durch schriftliche Austrittserklärung; der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich;
  3. durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder Geschäftsordnung verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat,
4. die Jury,
5. die Ausstellungskommission.

### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch schriftliche Einladung, mindestens sieben Tage (Datum des Poststempels) vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss geändert und ergänzt werden. Der Vereinsvorsitzende leitet die Versammlung, für den Fall seiner Abwesenheit wird ein Versammlungsleiter durch Wahl bestimmt, im Regelfall einer der beiden Stellvertreter. Der Schriftführer führt ein Protokoll, im Fall seiner Abwesenheit ist zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu bestimmen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. In eigenen Angelegenheiten ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. die Wahl des Vorstandes (jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und schriftlich zu wählen);
  2. die Wahl des Beirates;
  3. die Wahl von 2 Jurymitgliedern;
  4. die Anregung von Aktivitäten für die Jahresarbeit;
  5. die Genehmigung des Jahresabschlusses;
  6. die Entlastung des Vorstandes;
  7. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  8. die Abänderung der Satzung;
  9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten beraten und beschließen, die in der Einladung nicht erwähnt sind.
- (7) Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Satzungsänderungen und die vorzeitige Abwahl von gewählten Vorstandsmitgliedern können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge mit Begründung zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet wurden. Bei der Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (9) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn dies in der Tagesordnung allen Mitgliedern bekannt gegeben wurde.
- (10) Von jeder Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Sitzung und die gefassten Beschlüsse wiedergibt, und das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

#### § 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Gleichzeitig ist der jeweils gewählte 1. Bürgermeister der Stadt Bobingen Mitglied des Vorstandes. Er kann an jeder Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnehmen oder einen von ihm bestellten Vertreter entsenden. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des 1. Bürgermeisters der Stadt Bobingen, welcher Kraft Amtes dem Vorstand angehört, jeweils auf die Dauer von drei Geschäftsjahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode durch Zuwahl, die der Vorstand und der Beirat vornehmen, ergänzt werden. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (2) Der Vorstand leitet und vertritt den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. die Beratung und die Beschlussfassung über das Jahresprogramm und über kurzfristige Projekte;
  2. die Beratung und die Beschlussfassung über Anschaffungen, Investitionen und die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel;
  3. die Einstellung von Honorarkräften;
  4. die Bestellung eines Geschäftsführers;
  5. die Aufnahme neuer Mitglieder;
  6. den Ausschluss von Mitgliedern;
  7. die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes;
  8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmrecht der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Von jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, aus welchem sich der wesentliche Inhalt der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ergeben.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen bzw. entgegenzunehmen.
- (6) Auf jeder Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Tätigkeitsbericht vorzulegen und zur Diskussion zu stellen.

#### § 7 Der Beirat

- (1) Der Beirat soll aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen. Die Anzahl der Mitglieder und die Vertretungsbereiche werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Dem Beirat sollte jeweils ein Vertreter der entsprechenden Bereiche der bildenden Kunst angehören. Der Beirat sollte also aus einem Vertreter der Berufskünstler, der Fotografen, der Amateurlünstler und der Kunsthandwerker bestehen. Ferner sollte ihm ein Vertreter der fördernden Mitglieder angehören.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er macht dem Vorstand Vorschläge zur Arbeit des Vereins.
- (4) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse des Beirates sind schriftlich festzuhalten.
- (5) Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird von dem Vorstand, oder, sofern der Beirat aus seiner Mitte einen eigenen Vorsitzenden bestimmt, durch diesen einberufen.
- (6) Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Sie sind unter Beifügung der Tagesordnung oder in sonstiger Weise vorab von den Sitzungen des Beirates zu unterrichten.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Beirates während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand und der Beirat für die

restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.

#### § 8 Die Jury

- (1) Die Jury besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, einem Mitglied des Beirates, das vom Beirat gewählt wird, und zwei gewählten Mitgliedern. Die Jury kann Fachleute zusätzlich bestimmen.
- (2) Die zu wählenden Mitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.

#### § 9 Die Ausstellungskommission

- (1) Die Ausstellungskommission besteht aus 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, einem Beiratsmitglied und einem Jurymitglied. Sie wird für die Dauer von 3 Geschäftsjahren in einer erweiterten Vorstandssitzung, bestehend aus dem Vorstand, erweitert um den Beirat und die Jury, gewählt.
- (2) Die Ausstellungskommission hat einen Zwei-Jahres-Plan zu erstellen und dem Vorstand und Beirat zur Beratung vorzulegen.
- (3) Die Ausstellungskommission wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen. Inhalt und Ergebnis der jeweiligen Sitzungen sowie die Beschlüsse der Ausstellungskommission sind schriftlich festzuhalten.

#### § 10 Rechnungsprüfer

Jährlich sind zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung zu bestellen. Sie haben die Kassen- und Buchführung zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.

#### § 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen wird der Stadt Bobingen zugeleitet, die es ausschließlich zur Förderung Bobinger Künstler verwenden darf.

#### § 12 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

#### § 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Satzung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. An die Stelle einer solchen Regelung tritt dann Gesetzesrecht, soweit sie nicht in einer dem Vereinszweck entsprechenden Weise ergänzt wird.

---

Kunstverein Bobingen e.V.  
Römerstraße 73  
86399 Bobingen  
Tel./Fax: 08234/1344

[www.kunstverein-bobingen.de](http://www.kunstverein-bobingen.de)  
[mail@kunstverein-bobingen.de](mailto:mail@kunstverein-bobingen.de)